

Kennzeichnungspflicht

Eine Deklaration nach Menge und Altholzkategorie ist bei der Zuführung zu einer Altholzbehandlungsanlage Pflicht (Anlieferungsschein und Wiegeschein).

Der Betreiber einer solchen Anlage darf Altholz nur bei Aushändigung des Anlieferungsscheins annehmen.

Pflichten der Altholzbehandlungsanlage

- Das Personal muss über die **erforderliche Sachkunde** verfügen (Einarbeitung).
- Es sind **Annahmekontrollen** durchzuführen.
- Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Altholzentsorgung ist ein **Betriebstagebuch** nach § 12 AltholzV zu führen. In das Betriebstagebuch sind u.a. Anlieferungsscheine und Abweichungen von Deklarationen aufzunehmen.
- Die Behandlung von Altholz hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.
- Die Anforderungen aus den Anhängen der AltholzV für Verwertungsverfahren müssen eingehalten werden.
- Insbesondere bei Umgang mit Altholz der Kategorie A IV ist ein geeigneter **Arbeitsschutz** sicherzustellen.

Ordnungswidrigkeiten

Ein Verstoß gegen Tatbestände der Altholzverordnung oder des Kreislaufwirtschaftsgesetzes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Beispielsweise wird gemäß § 13 AltholzV eine Ordnungswidrigkeit begangen, wenn

- der **Betreiber** einer Altholzbehandlungsanlage Altholz entgegennimmt, obwohl ihm kein Anlieferungsschein ausgehändigt wird
- der **Erzeuger bzw. Besitzer** Altholz nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig deklariert.

Diese Broschüre dient ausschließlich zur Information und stellt keine vollständige Wiedergabe des Abfallrechts nach AltholzV, KrWG und angrenzender Gesetze dar. Die vollständige Altholzverordnung kann unter nachfolgendem Link aufgerufen werden:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/altholzv/gesamt.pdf>

Aus diesem Infoblatt können keine Rechte hergeleitet werden.

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 52

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon: 05231 71 5286

E-Mail: post52@bezreg-detmold.nrw.de

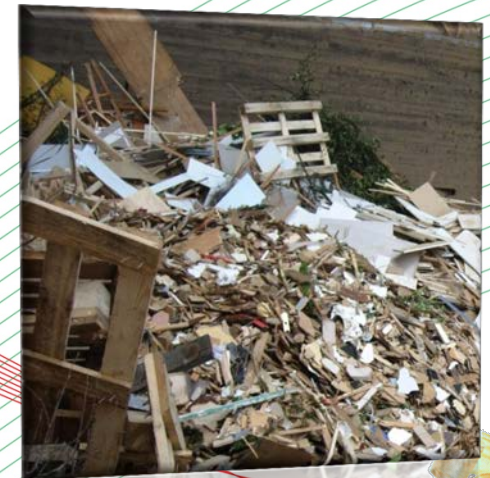
Mai 2016

Bezirksregierung
Detmold



Die Altholzverordnung

Informationen und Hinweise zum praktischen Umgang mit Altholz in der Rolle des Erzeugers und Entsorgungsunternehmens



www.bezreg-detmold.nrw.de

Was ist Altholz?

Im Allgemeinen ist Altholz Holz, welches nicht länger seinem Bestimmungszweck erfüllt und welches sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder im Hinblick auf mögliche Umweltgefahren entledigen muss.

Altholz im Sinne der AltholzV kann insbesondere **Industrieholz** aus holzbearbeitenden und holzverarbeitenden Betrieben, einschließlich Holzwerkstoffreste und Verbundstoffe (Holzanteil größer 50%) sowie **Gebrauchtholz**, z. B. Altprodukte wie Möbel, Verpackungen, Paletten, Konstruktionshölzer, sein.

Die Altholzverordnung teilt Altholz über dessen Belastung mit Schad- und Störstoffen in die nebenstehenden Kategorien ein.

Zweck der Altholzverordnung

Die Entsorgung von Altholz muss in der Bundesrepublik Deutschland auf eine schadlose und umweltverträgliche Art und Weise durch ein Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren erfolgen. Die **Altholzverordnung (AltholzV)** bestimmt nähere Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung sowie an die Beseitigung von Altholz auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Daneben können sich weitere Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen ergeben (z. B. BImSchG, PCB/PCT-Abfall-VO, Abfallverzeichnis-VO).

Die Wahl des geeigneten Verwertungsweges wird maßgeblich durch die Belastung mit Schad- und Störstoffen im Altholz beeinflusst.

Anforderungen der Altholzverordnung gelten sowohl für den **Erzeuger und Besitzer** von Altholz, als auch für die **Betreiber** von Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung.

Altholzkategorien

Bezeichnung	Kategorie	Beschreibung, Beispiel
nicht behandeltes Altholz	A I	Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz. Beispiel: Verschnitt, Abschnitt, Späne aus naturbelassenem Vollholz, Euro- und Einwegpaletten, Vollholzmöbel
behandeltes Altholz	A II	Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz. Beispiel: Behandeltes Holz bzw. Holzwerkstoffe ohne schädliche Verunreinigungen
belastetes Altholz	A III	Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel. Beispiel: Unsortiertes Speermüllholz, Möbel mit PVC-Beschichtung
besonders belastetes Altholz	A IV	Mit Holzschutzmittel imprägniertes oder gestrichenes Altholz. Beispiel: Bahnschwellen, Konstruktionsholz, Dachsparren, Brandholz
Altholz im Sinne der PCB / PCT-Verordnung	-	Altholz, das im Sinne der PCB/PCT-AbfallVO mit PCB belastet (und nach dieser Vorschrift zu entsorgen) ist. Beispiel: Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten

Getrennthaltung und Sortierung von Altholz

Bereits an der **Anfallstelle** soll Altholz gemäß der Altholzkategorien getrennt erfasst, gesammelt und entsorgt werden (Anhang III AltholzV), sofern die täglich anfallende Altholzmenge 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen überschreitet.

Altholz aus privaten Haushalten ist den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖrE) oder deren Drittbeauftragten zu überlassen.

Die **Vermischung** von Altholz unterschiedlicher Altholzkategorien ist nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt.

Verwertungsverfahren

- Die Aufbereitung zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen ist in der Regel nur mit Altholz der Kategorien A I und A II zulässig.*
- Zur Gewinnung von Synthesegas zur weiteren chemischen Nutzung sind Altholz der Kategorien A I, A II, A III und A IV erlaubt.
- Die Herstellung von Aktivkohle/Industrieholzkohle ist aus Altholz der Kategorien A I bis A IV zulässig. Anforderungen an die Verwertung von Altholz ergeben sich insbesondere aus den Anhängen der AltholzV.

* Holzspäne und Holzhackschnitzel, die zum Zweck der Herstellung von Holzwerkstoffen aufbereitet wurden, müssen des Weiteren die in Anhang II der AltholzV aufgeführten Grenzwerte einhalten.

Es ist zu beachten, dass eine **Verwertung nur in den dafür genehmigten Anlagen zulässig** ist.

Allgemeine Hinweise

- Die Zuordnung von Altholz zu einer Altholzkategorie und dem danach ggf. erfolgenden Verwertungsweg muss durch Personal erfolgen, das über die **erforderliche Sachkunde** verfügt.
- Die Lagerung von Altholz der Kategorie A IV hat witterungsgeschützt zu erfolgen.
- Störstoffe sind auszusortieren und einer gesonderten Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.
- Altholz, das nicht eindeutig einer Altholzkategorie zugeordnet werden kann, ist in die nächsthöhere Altholzkategorie einzustufen.
- Bei Gemischen von Altholz richtet sich die Einstufung nach der jeweils höchsten Altholzkategorie, auch wenn der entsprechende mengenmäßige Anteil nur gering ist.